

# Geförderte Laptops in NRW - Insiderwissen bitte hier

**Beitrag von „o0Julia0o“ vom 27. Januar 2021 13:58**

## Zitat von kleiner gruener frosch

Nur wenn man die Erklärung entsprechend bestätigt und der Schulleiter es dann schriftlich genehmigt, darf man sein Privatgerät für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler im Sinne der VO-DV I und II bearbeiten.

Mit anderen Worten. Ein Arbeitsblatt darf ich erstellen, aber eine Videokonferenz oder nicht durchführen. Eine E-Mail wäre ja auch eine Datenverarbeitung. Wäre diese auch nicht mehr möglich?